

### **Anlage 3: Mast- und Aufzuchtrinder (MR) – Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

<sup>1</sup>Mast und Aufzuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder im Alter von sechs bis 24 Monaten, die nicht abgekalbt haben.

<sup>2</sup>Für Mast- und Aufzuchtrinder gilt ein Umrechnungsfaktor von 0,6 GV/Tier und Jahr.

#### **2. Bemessungsgrundlage**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Teilmaßnahme Mast- und Aufzuchtrinder ist der durchschnittliche Jahresviehbestand in Großvieheinheiten (GV) der förderfähigen Rinder, die in der HIT-Datenbank der im BayProTier-Antrag angegebenen Betriebsnummer bzw. Betriebsstättennummern während des Verpflichtungszeitraums zugeordnet sind und besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. <sup>2</sup>Zum durchschnittlichen Jahresviehbestand der förderfähigen Rinder zählen auch während des Verpflichtungszeitraums zum Zwecke der Weidehaltung vorübergehend abgegebene Tiere, wenn die jeweiligen Betriebsnummern bzw. Betriebsstättennummern im Förderantrag angegeben werden.

#### **3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 220 Euro je durchschnittlichem Jahresviehbestand in GV der förderfähigen Rinder als zuwendungsfähig anerkannt.

##### 3.2 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 220 Euro je durchschnittlichem Jahresviehbestand in GV der förderfähigen Rinder.

### 3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mast- und Aufzuchtrinder eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte nach den folgenden Bedingungen gehalten werden. <sup>2</sup>Alle Mast- und Aufzuchtrinder sind im Stall in **Gruppen mit freier Bewegung** und einer uneingeschränkt nutzbaren überdachten Bodenfläche gemäß Tabelle zu halten. <sup>3</sup>Die Rinder dürfen jedoch vorübergehend zu Behandlungs- und Managementmaßnahmen fixiert oder einzeln gehalten werden. <sup>4</sup>Den förderfähigen Rindern muss ein Gruppen-Liegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gemäß Tabelle zur Verfügung stehen, der mit geeignetem **organischem Material** so eingestreut ist, dass er dadurch ausreichend gepolstert und trocken ist.

<sup>5</sup>Die Haltung der Rinder erfolgt so, dass die Tiere äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können. <sup>6</sup>Dies ist gewährleistet, wenn die Tiere in einem Außenklimastall gehalten werden oder den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der bis zu einem Gewicht von 350 kg 2,0 m<sup>2</sup> und ab einem Gewicht von 350 kg 2,5 m<sup>2</sup> je Tier beträgt oder die Tiere jederzeit Zugang zur Weide haben.

<sup>7</sup>Eine längerfristige Weidehaltung ist nicht förderschädlich. <sup>8</sup>Voraussetzung ist, dass grundsätzlich im Betrieb des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Weidezeiten ein Stall für Mast- und Aufzuchtrinder gemäß den genannten Bedingungen vorhanden ist.

Gewicht	<b>nutzbare überdachte Bodenfläche je Tier</b>	<b>davon überdachte Liegefläche je Tier*</b>
bis 350 kg	3,5 m <sup>2</sup>	1,5 m <sup>2</sup>
350 bis 650 kg	4,5 m <sup>2</sup>	2,0 m <sup>2</sup>
über 650 kg	4,5 m <sup>2</sup>	2,5 m <sup>2</sup>

\* über 850 kg: 2,8 m<sup>2</sup>

<sup>9</sup>Allen Tieren sollte eine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

<sup>10</sup>Grundsätzlich können die Aufzucht- und Masttiere auch zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. <sup>11</sup>In diesem Fall sind auch für die weiteren Tiere entsprechende Platzvorgaben (z.B. nutzbare Bodenfläche, Auslauf) gemäß Förderhinweisen einzuhalten.

<sup>12</sup>Eine ganzjährige, ausschließliche Weidehaltung ist förderfähig.